

STADT SOEST

ÄNDERUNGSBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31

M. 1:500



P r ä a m b e l

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020) +

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

hat der Rat der Stadt S O E S T in der Sitzung am 2. 4. 1974 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

- ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 (ÄNDERUNGSBLATT NR. 2)
- MK Kerngebiet gemäß § 7 Bau NVO.
- zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses (1. 2. u. 3. Obergeschoß) zulässig.
- Die im § 7 (3) der Bau NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plan-gebiet nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Die städtebaulich historisch gewachsene Grundform soll hinsichtlich der Straßen, Wege und Gassen erhalten werden.

Diese städtebauliche Grundform erfordert daher eine überhöhte bauliche Nutzung (städtebauliche Verdichtung) bei MK-Gebieten.

GRZ 1,0
GFZ 3,0

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) Bau NVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

- Gehweg } Öffentliche Verkehrsfläche
- Fahrbahn }
- Gehweg }
- geschlossene Bauweise
- Baulinie (zwingend)
- Baugrenze
- Bestehende zu erhaltende Bäume

B. Nachrichtliche Darstellungen

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Bebauung
- Fahrbahn

Vermerk:

Der am 7.7.1970 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 31 - Änderungsblatt Nr. 2 - wird durch diesen neuen Bebauungsplan Nr. 31 - Änderungsblatt Nr. 2 - ersetzt.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG
SOEST, IM Juni 1971
STADTPLANUNGSAMT
ANGEFERTIGT:
SOEST, IM Juni 1971
STADTPLANUNGSAMT

DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 28.6.1971 AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSMITGLIED: *[Signature]*
STADTDIREKTOR: *[Signature]*

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 - Änderungsblatt Nr. 2 - hat gem. § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 3.12.1973 bis einschl. 4.1.1974 öffentlich ausgestellt.

Ort und Zeit der öffentlichen Bekanntmachung sind am 20.11.1973 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 7.1.1974
Stadtdirektor: *[Signature]*

GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV. NW S. 656/BLW. SGV NW 20 20) UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 2.4.1974 DAS ÄNDERUNGSBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Bürgermeister: *[Signature]*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

Das Änderungsblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 31 ist gemäß § 11 BBauG vom 26.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 13.5.74 genehmigt worden.

Arnsberg, den 21.5.74
Der Regierungspräsident: *[Signature]*
Im Auftrag: *[Signature]*

Das mit Verfügung vom 13.5.1974 genehmigte Änderungsblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 31 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 16.6.74 in Kraft.

Der Bebauungsplan (Änderungsblatt Nr. 2) liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Bürgermeister: *[Signature]*